

Das kann teuer werden

Bundesgerichtshof entscheidet über den Umfang der Gewinnabschöpfung bei Straftaten

Ausgangssituation

Sowohl das Strafgesetzbuch als auch das Ordnungswidrigkeitengesetz kennen den sogenannten Verfall. Bei dem Verfall nach dem Strafgesetzbuch handelt es sich um eine strafrechtliche Maßnahme eigener Art zu Abschöpfung unrechtmäßig erlangter Vermögensvorteile. Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr etwas erlangt, so ordnet das Gericht grundsätzlich dessen Verfall an. Eine solche Anordnung erfolgt zumeist im Strafurteil. Die Anordnung des Verfalls erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen. Sie kann sich auch auf Gegenstände erstrecken, die der Täter oder Teilnehmer durch die Veräußerung eines erlangten Gegenstandes oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder aufgrund eines erlangten Rechts erworben hat. Eine ähnliche Vorschrift kennt auch das Ordnungswidrigkeitengesetz. Hat der Täter für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr etwas erlangt und wird gegen ihn wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zur Höhe angeordnet werden, die dem des Erlangten entspricht. Entsprechendes gilt, wenn der Täter für einen Anderen gehandelt und dieser dadurch etwas erlangt hat.

Das Institut des Verfalls ist im Zusammenhang mit Umweltdelikten von großer praktischer Bedeutung. Dies gilt zum Beispiel für den Straftatbestand des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen. Es wird regelmäßig davon auszugehen sein, dass die sogenannte illegale Abfallentsorgung auf Seiten des Täters zu erheblichen Kosteneinsparungen führt. Zumeist sind die mit der illegalen Abfallentsorgung verbundenen Vergünstigungen oder Einsparungen, die zum Teil lediglich rechnerisch erfassbar sind, gerade das Motiv für solche Taten. Soweit es um den Bereich der Ordnungswidrigkeiten geht, ist im Zusammenhang mit dem Umweltrecht vornehmlich an bußgeldbewehrte Verstöße gegen sogenannten Überlassungspflichten zu denken, wenn es um die Anordnung des Verfalls geht. Bekanntlich sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen grundsätzlich verpflichtet, diese den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen. Für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, wie etwa Industrie, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen, gilt dies nur, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt und sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Der Verstoß gegen diese Überlassungspflichten ist regelmäßig bußgeldbewehrt. Entsprechende Regelungen enthalten zumeist die örtlichen Abfallsatzungen.

Anordnung des Verfalls

Es liegt auf der Hand, dass in den geschilderten Fallkonstellationen für den Täter der sogenannte Verfall eine besondere (wirtschaftliche) Bedeutung haben kann. Dies gilt um so mehr, als sowohl nach den Vorgaben des Strafgesetzbuches als auch nach den Vorgaben des Ordnungswidrigkeitengesetzes der Umfang des Erlangten bzw. der Vergünstigungen oder Einsparungen und deren Wert geschätzt werden kann. Fraglich ist jedoch, in welchem Umfang illegale Gewinne abgeschöpft werden können. Bereits der Wortlaut der Regelungen im Strafgesetzbuch bzw. im Ordnungswidrigkeitengesetz lassen erkennen, dass insoweit das sogenannte Bruttoprinzip gilt. Es geht nämlich nicht mehr, wie noch in früheren Fassungen der einschlägigen Vorschriften, um die Abschöpfung des Vermögensvorteils, sondern um die Abschöpfung dessen, was der Täter aus der Tat erlangt hat. Abgesehen von gewissen Ausnahmen, die für nicht schuldhaft Anknüpfungstaten gelten sollen, bedeutet die Anwendung des sogenannten Bruttoprinzips, dass die zur Erlangung des Vermögensvorteils erbrachten eigenen Leistungen und anfallenden Aufwendungen nicht abgezogen werden können, wenn es um die Berechnung des Verfalls geht. Entsprechendes gilt für im Zusammenhang mit der Erlangung des Verfallsgegenstandes gezahlte oder geschuldete Steuern und auch für Einkommens-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer. Hypothetische Gewinne, die bei einem rechtmäßigen Handeln erzielt worden wären, sind nicht in Abzug zu bringen. Im Bereich der unrechtmäßigen Abfallentsorgung bedeutet dies namentlich, dass beispielsweise eigene Transportkosten oder die Kosten, die bei ordnungsgemäßer Entsorgung angefallen wären bzw. nachträglich noch angefallen sind, nicht abgezogen werden können. Es liegt auf der Hand, dass dies für die Betroffenen oftmals eine erheblich schärfere „Strafe“ bedeutet, als etwa die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, oder zu einer Geldbuße, die ohne Gewinnabschöpfung berechnet wurde.

Bundesgerichtshof bestätigt Bruttoprinzip

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr in einer Entscheidung vom 21.08.2002 (1 StR 115/02) das sogenannten Bruttoprinzip bestätigt. Der Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in dem zwei Angestellte einer Papierfirma wegen mehrfacher Verbrechen nach dem Außenwirtschaftsgesetz zu Bewährungsstrafen verurteilt wurden. Gegen die Firma hatte das Landgericht den Verfall von Wertersatz in Höhe von 7,9 Mio. DM angeordnet. Sowohl die Firma als auch die Staatsanwaltschaft hatten gegen die Verfallsanordnung Revision eingelegt. Die Firma wollte insbesondere ihre Kosten in Abzug bringen, die Staatsanwaltschaft erstrebte einen höheren Verfallsbetrag.

Nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs bedeutet Bruttoprinzip, dass nicht bloß der Gewinn (Nettoprinzip) abzuschöpfen ist, sondern grundsätzlich alles, was der Täter für die Tat oder aus ihr erlangt hat, in dem entschiedenen Fall also der gesamte Verkaufserlös ohne Abzug von Kosten. Entscheidend ist ausschließlich, was dem Verfallsbetroffenen gerade durch die Straftat zugeflossen ist.

Zur Begründung hat der Bundesgerichtshof näher ausgeführt, dass der Verfall auch bei Anwendung des Bruttoprinzips keine Strafe oder strafähnliche Maßnahme sei. Es

sei vielmehr eine Maßnahme eigener Art. Die Abschöpfung des über den Nettogewinn hinaus Erlangten folge primär einem Präventionszweck. Die vom Gesetz angestrebte Folge, dass auch die Aufwendungen nutzlos waren, soll gerade zur Verhinderung gewinnorientierter Straftaten beitragen. Der mit dem Bruttoprinzip verfolgte Präventionszweck würde verfehlt, wenn lediglich der aus der Straftat gezogene Gewinn abgeschöpft würde und sich die bewusst aus finanziellen Interessen begangenen Straftaten im Ergebnis als wirtschaftlich risikolos darstellen würden. Ein so verstandenes Nettoprinzip müsste gerade als Tatanreiz für ähnliche Straftaten wirken. Schließlich führt der Bundesgerichtshof aus, dass die dargestellten Grundsätze auch für die Anordnung des Verfalls gegen die Firma gelten, für die in dem entschiedenen Fall die beiden Angestellten gehandelt haben.

Bewertung

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass die Anwendung des Bruttoprinzips letztendlich dazu führt, dass alle aus der Straftat bzw. der Ordnungswidrigkeit erlangten Leistungen, Nutzungen, Vergünstigungen oder Einsparungen, die zum Teil lediglich rechnerisch erfassbar sind, Gegenstand des Verfalls sein können. Damit stellen sich z. B. die illegale Abfallentsorgung sowie Verstöße gegen abfallrechtliche Überlassungspflichten über die eigentliche Bestrafung hinaus als kostspielige Verfehlungen heraus. Genau diesen Effekt wollte der Gesetzgeber jedoch erzielen, damit kein Tatanreiz für ähnliche Straftaten geschaffen wird. Denn nur die Abschöpfung des gesamten Taterlöses erzielt den beabsichtigten Präventionseffekt, den die Abschöpfung lediglich der aus der Straftat gezogenen Gewinne nicht haben würde.

gez. Dr. Markus W. Pauly
Köhler & Klett Rechtsanwälte, Köln/Berlin/Brüssel
Köln, den 02.09.2002

Tel.: 0 22 1/42 07 292
Fax. 0 22 1/ 42 07 255
m.pauly@koehler-klett.de
www.koehler-klett.de

526/98 MP Le D1205